Satzung

§1
Name, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Vereinen

1. Der Verein führt den Namen AV "Kreisanglerverein Wolmirstedt" e.V. Wolmirstedt, hat seinen Sitz in Wolmirstedt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
   Nach der Bestätigung der Namensänderung lautet der Name des Vereins:

   Anglerverein Untere Ohre e.V.
   im Landesangelverband Sachsen-Anhalt e.V.
   im Deutschen Angelfischerverband e.V.

2. Sitz des Vereins ist in 39179 Barleben, Abendstr. 7
   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Grundlage der Tätigkeit des Vereins sind die Anglervereine in der Stadt und den Gemeinden des ehemaligen Kreises Wolmirstedt.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Über den Beitritt zu anderen Vereinen oder Organisationen entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.

§2
Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Der Verein erstrebt die Zusammenführung aller sich zu dieser Satzung bekennenden Anglervereine des ehemaligen Kreises Wolmirstedt zum Zwecke der waidgerechten Ausübung des Angelns und der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz.
   Er setzt sich für die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensräume zum Wohle der Allgemeinheit ein.

2. Er will insbesondere die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns entsprechend der Gewässerordnung erhalten und verbessern, den Castingsport fördern und entwickeln, einen spezifischen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz leisten und aktiv an der Erhaltung und Pflege der Gewässer und an der Hege der Fischbestände mitwirken.

3. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung arbeitet der Verein in den Organisationen und Vereinen, deren Mitglied er ist. Er hält Verbindungen zu kommunalen Einrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen und allen sonstigen Organisationen, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Umwelt- und Naturschutz und für den Sport einsetzen.

4. Die Verfolgung dieser Zielstellung geschieht auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Verwendung der Mittel darf nur in Übereinstimmung mit der Satzung erfolgen, sie muss dem Prinzip der Selbstlosigkeit entsprechen und darf nicht primär eigenwirtschaftlichen Zielen dienen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Zahlungen an Mitglieder sind nur im Rahmen der Kostenerstattung zulässig.
Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (1 Vorsitzender, Geschäftsführer - 2 Vorsitzender, Schatzmeister, Gewässerwart) wird zum Ausgleich ihres tatsächlichen Aufwandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gezahlt.
Die Entscheidung über die Höhe und Auszahlung der Ehrenamtspauschale trifft der Beirat durch Beschluss.

6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
   a) an den Landesangelverband Sachsen-Anhalt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
   b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerpflege und der Hege der Fischbestände.

§3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Anglerverein des ehemaligen Kreises Wolmirstedt werden, der diese Satzung anerkennt.
(Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr brauchen dabei den Nachweis der Grundstufe im Schwimmen und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten).
Das Angeln darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Anglerverein Untere Ohre e.V. ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
Er erfolgt durch:
- eine schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres seitens des Mitgliedvereines oder
- durch Ausschluss auf Beschluss des Beirates. Über den Ausschluss beschließt der Beirat mit einer dreiviertel Mehrheit.

2. Von den Mitgliedsbeiträgen erworbene Geräte, Materialien und dergleichen sowie im Laufe der Jahre angesparte finanzielle Mittel bleiben Eigentum des Anglervereines Untere Ohre e.V..
Die Inhalte und die Laufzeit der geschlossenen Pachtverträge zwischen dem Anglerverein Untere Ohre e.V. (Pächter) und dem Verpächter bleiben bis zum Ende der

vereinbarten Laufzeit uneingeschränkt bestehen.
Der aus dem Anglerverein Untere Ohre e.V. austretende Verein erhebt keinen Rechtsanspruch auf Übertragung der Pachtverträge der vom Anglerverein Untere Ohre e.V. angepachteten Gewässer.

§5
Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird auf der Grundlage der Finanzordnung des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e.V. durch den Beirat festgelegt.

§6
Organe des Vereins

1. Die Interessen aller Mitgliedsvereine werden durch den Beirat vertreten. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Gruppenvorsitzenden aller Anglervereine, dem Leiter der Gewässerwirtschaft, der Fischereiaufsicht und der Revisionskommission.

2. Zur ständigen Wahrnehmung der Aufgaben wählt der Beirat einen Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   -dem 1. Vorsitzenden
   -dem Geschäftsführer - 2. Vorsitzender
   -dem Schatzmeister und
   -dem Gewässerwart.

   Weitere Vorstandsmitglieder sind:
   -der stellvertretende Gewässerwart
   -der Protokollführer
   -der Kultur- und Sportwart
   -der Jugendsportwart
   -der Gerätewart
   -der Leiter der Gewässeraufsicht und sein Stellvertreter.
   Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Vorstand wird durch den Beirat auf 4 Jahre gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
   Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

4. Die Basis der Tätigkeit des Anglervereines Untere Ohre e.V. bilden die Anglervereine des ehemaligen Kreises Wolmirstedt.

§7
Der Beirat

1. Die Beratungen des Beirates finden laut Arbeitsplan in der Regel vierteljährlich statt. Außerdem muss der Beirat einberufen werden, wenn das von einem Drittel des Beirates gefordert wird.

2. Außerplanmäßige Beratungen sind von dem 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder elektronischer Post einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Beratung des Beirates wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt der Beirat aus seiner Mitte den Versammlungsleiter. Der Beirat kann eine Ergänzung zur festgelegten Tagesordnung beschließen.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit.

5. Der Beirat hat das Recht, Arbeitsgruppen zu bilden und Leiter für diese zu wählen. Die Arbeitsgruppenleiter werden mit ihrer Wahl Mitglied des Beirates.

§8
Der Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen werden monatlich durchgeführt.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch den Beirat.

§9
Protokollführung

1. Die Beschlüsse des Beirates sind protokollarisch und fortlaufend nummeriert festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§10
Kassenprüfung

1. Des weiteren wählt der Beirat eine Revisionskommission von mindestens drei Sportfreunden aus ihrer Mitte, welche keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Diese wird auf 4 Jahre gewählt und muss alle 4 Jahre neu- bzw. wiedergewählt werden. Die Revisionskommission wird im Block gewählt.

2. Die Kasse des Vereins ist jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres durch die Revisionskommission zu prüfen.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Beirat mitzuteilen.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird die Entlastung des Schatzmeisters und Vorstandes vom Beirat beschlossen.

§11
Vereinsdisziplinargewalt

1. Der Vereinsdisziplinargewalt unterliegen:

a) alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und
b) Nichtmitglieder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (z. B. bei Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen durch Nichtmitglieder).

2. Den Gegenstand der Vereinsdisziplinargewalt bilden:
a) die Durchführung einer erzieherischen Aussprache
b) der Ausspruch einer Rüge
c) der befristete Entzug von Fischereierlaubnisscheinen wegen des Verstoßes gegen die Gewässerordnung sowie gegen das Fischerei - und Umweltschutzrecht
d) Entscheidungen zur Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand i.S. § 26 BGB
e) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

3. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) erfolgt durch den Vorstand.

4. Über Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) werden durch einen Schiedsausschuss behandelt und als Entscheidungsvorschlag dem Vereinsvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
Der Schiedsausschuss arbeitet auf der Grundlage einer Schiedsausschussordnung, die als Anlage selbst Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Über Widersprüche gegen den Entzug von Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) von Nichtmitgliedern gemäß § 11, Abs.1b entscheidet der Schiedsausschuss endgültig.

§12
Der Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
Der Schiedsausschuss wird im Block gewählt.
Eine Wiederwahl der Schiedspersonen ist zulässig.

2. Der Schiedsausschuss arbeitet auf der Grundlage einer Schiedsausschussordnung.

§13
Die Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

2. Die vorstehende Satzung wurde am 16. September 1992 errichtet.

Die vorliegende geänderte Fassung wurde am 13.12.1995 durch den Beirat beschlossen,
am 21.05.1996 überarbeitet und am 05.06.1996 durch den Beirat beschlossen,
am 24.11.1998 überarbeitet und am 09.03.1999 durch den Beirat beschlossen,
am 23.01.2001 überarbeitet und am 17.04.2001 durch den Beirat beschlossen,
am 17.09.2002 überarbeitet und am 24.09.2002 durch den Beirat beschlossen,
am 08.03.2005 überarbeitet und am 15.03.2005 durch den Beirat beschlossen,
am 08.06.2010 überarbeitet und am 14.09.2010 durch den Beirat beschlossen
am 11.03.2014 überarbeitet und am 18.03.2014 durch den Beirat beschlossen
am 02.12.2014 überarbeitet und am 09.12.2014 durch den Beirat beschlossen
am 15.03.2016 überarbeitet und am 22.03.2016 durch den Beirat beschlossen
am 11.03.2021 überarbeitet und am 14.06.2021 durch den Beirat beschlossen.